

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unter Waſſe
Herrſchaft unter Ziel.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

ſo wie für

Gefängnißweſen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köſſler.

Berlin, Donnerstag den 22. Juni.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
 Monatlich 7½
 incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von 22½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungsteuer und Postaufschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn etc. statt. Sämmtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost unfrankirt an die Expedition, Sparwaldsbrücke 1, wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Expeditoren und Distributeurs Bestellungen entgegen.

Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Verendung bei denselben ohne ausdrücklich erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Inhalt: Inland. Berlin. Kammergericht: — Verurteilung. — Kriminalgericht: Deputationen: fünfzehn Diebstähle. — Vier Verleumdungen von Beamten im Dienst. — Zwei Unterschlagungen. — Ausland: Frankreich. — Berliner Polizei-Chronik. Feuilleton: Die Blutgräuel im Peilandswahnstun zu Wildensprach.

Inland.

Berlin, den 21. Juni.

Kammergericht.

In No. 19 und 25 unserer Zeitung von diesem Jahre haben wir die Untersuchungssache wider den Mehlhändler Herm. Wilh. Arnold Eschepfe schon vollständig mitgeteilt, da aber in der höheren Instanz eine abändernde Entscheidung ergangen ist, so führen wir die Sache dem Publikum kurz in das Gedächtnis zurück. Der sehr verschuldete Bäckermeister Neesemann kaufte auf der hiesigen Kornbörse von dem Commissionär Engelhardt 48 Ctr. Roggenmehl und vom Kaufmann Krauß 7 Wispel Weizen ohne Zahlung dafür zu leisten, und entfloß, nachdem er die Waaren anderweit verkauft und das Geld in seinen Augen verwendet hatte, nach Amerika. Eschepfe, der diese Geschäfte vermittelt hatte, wurde nun beschuldigt, daß er von den schlechten Vermögensumständen des Neesemann Kenntnis gehabt und daß er durch Unterdrückung von wahren und Vorbringung von falschen Thatsachen, die Verkäufer zur Abschließung der Geschäfte bewogen habe. Er hatte geäußert, Neesemann besitze die Mittel zur Bezahlung, er sei Inhaber einer Bäckerei (obgleich dieselbe bereits verkauft war), er habe erst vor Kurzem über 800 Thlr. von ihm als Zahlung erhalten, auch habe er erst kürzlich geheiratet und ihm seine Frau 600 Thlr. zugebracht. Die Staatsanwaltschaft fand Veranlassung, gegen ihn wegen Theilnahme an einem wiederholten Betrüge einzuschreiten. Das königliche Stadtgericht verurtheilte ihn auch zu 9 Monaten Gefängnis, 200 Thlr. Geldbuße, event. zu noch 4 Monaten Gefängnis und zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr. Der Gerichtshof hatte als thätlich festgestellt angenommen, daß Angeklagter von dem Verfahren des Neesemann und dessen Vermögensverhältnissen Kenntnis gehabt, indem er bei dem anderweitigen Verkauf der von Engelhardt und Krauß gekauften Waaren zugegen gewesen ist, überhaupt mit demselben im vertrauten Verhältnisse gelebt habe. Bei der eingelegten Appellation giebt er an, daß die thätliche Feststellung des ersten Richters keinesweges genüge, um in seinem Verfahren den Begriff eines strafbaren Betruges zu finden, indem nicht festgestellt worden, daß seine gemachten Aeußerungen falsch gewesen sind, und daß er zur Zeit, als er sie gemacht, von deren Unrichtigkeit überzeugt gewesen wäre. Ueberhaupt sei ihm eine gewinnstichtige Absicht nicht nachgewiesen und könne deshalb der §. 242 des Strafgesetzbuchs, worauf der erste Richter seine Verurteilung stützt, hier nicht Platz greifen.

Das königliche Kammergericht veranlaßte die nochmalige Vernehmung der Damnscheinen, wodurch sich herausstellte, daß beide mit Neesemann über seine Verhältnisse und Zahlungsfähigkeit gar nicht gesprochen, und deshalb derselbe weder eine wahre Thatsache unterdrückt, noch eine unwahre behauptet, also durch einen erregten Irrthum das Vermögen der Verkäufer nicht beschädigt habe. Neesemann habe Zahlung versprochen, aber nicht geleistet, hierdurch stehe aber noch nicht fest, daß ihm die Mittel zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten gefehlt hätten, auch sei das Versprechen, Zahlung leisten zu wollen, wenn denselben nicht genügt würde, kein Vorbringen falscher Thatsachen im Sinne des Gesetzes. Der Gerichtshof sprach hiernach gegen den Angeklagten das Nichtschuldig aus.

Kriminalgericht.

Dritte Deputation. Wegen Diebstahls wurden folgende Personen bestraft:

1. Die unverehelichte Sophie Frieder. Feur. Salbach stahl dem Hautboisten Schulz, bei welchem sie sich zum Besuch befand, einen goldenen Trauring, ist geständig und wurde zu vier Wochen Gefängnis verurtheilt.
2. Die Löpfergesellen Friedr. Wilhelm Otto Klockmann und
3. Karl Aug. Rogge entwendeten aus dem Neubau, Kesselstr. Nr. 8, zwei gußeiserne Oefentüren aus einem verschlossenen Keller, zu dem ihnen der Schlossermeister Kräfte den Schlüssel anvertraut hatte. Sie versetzten die Thüren, welche im Werth von 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. waren und sind dessen geständig. Die Anklage lautete auf Diebstahl, der Gerichtshof verurtheilte sie aber wegen Unterschlagung beide, einen jeden zu vier Wochen Gefängnis.
4. Die fünfzehnjährige Marie Luise Em. Guthke bejuchte das bei der Dr. Mohr dienende Mädchen Gerjabeck und stahl ihr bei dieser Gelegenheit einen goldenen Trauring und der Dr. Mohr ein Portemonnaie mit 2 Thlrn. Inhalt. Sie ist geständig und wurde mit drei Monaten Gefängnis belegt.
5. Die unverehel. Helene Charl. Eber. Gressin stahl dem Barbier Cornelius 3 Thlr. 20 Sgr. und wurde deshalb zu zwei Monaten Gefängnis verurtheilt.
6. Die unverehel. Em. Aug. Hof. Moriz diente mit der unverehel. Behrens beim Klempnermeister Portum und stahl dieser zwei Küchenschürzen, drei Paar Strümpfe, eine Nachtmüge, ein Stück Baumwolle und ein Halbtuch, im Gesamtwert von 1 Thlr. 15 Sgr. und wurde mit einem Monat Gefängnis bestraft.
7. Der Porzellanmaler Karl Heinz Theob. Wockfeld arbeitete bei dem Stickmusterhändler Rudloff und stahl diesem eine 2 Thlr. werthe silberne Taschenuhr, die er für 1 Thlr. verkaufte. Er wurde mit drei Monaten Gefängnis belegt.

8. Der Diener Friedr. Ferd. Borchert einwandete dem ehemaligen Omnibus-Conducteur Lange, mit welchem er zusammen in Schlafstube lag, aus offener Kommode verschiedene Kleidungsstücke im Werth von 5 Thlrn.

Borchert wurde zu 7 Wochen Gefängnis verurtheilt.

9. Der Schneiderlehrling Emil Herm. Meyer stahl dem Schankwirth Winter, während Niemand in dessen Laden war, aus der Ladentasse 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und wurde deshalb zu sechs Wochen Gefängnis verurtheilt.

Vierte Deputation. Der Cigarrenm. Friedr. Wilh. Stach wurde am 30. März d. J. von dem Vice-Wachmeister Riede arretirt. Stach rauchte und als er auf wiederholte Aufforderung des Beamten das Rauchen nicht einstellen wollte, nahm ihm dieser die Cigarre fort, worauf Stach zu ihm sagte: das ist ein Diebstahl; Sie haben mich bestohlen, ich werde Sie deshalb belangen.

Der Hr. Staats-Anw. Sterling. (Zum Zeugen Riede.) Ist es denn verboten, auf der StraÙe zu rauchen, während man zum Arrest geführt wird? Zeuge. Der Herr war Arrestant und ich glaube nicht, daß er als solcher rauchen durfte.

Der Gerichtshof verurtheilte Riede zu 10 Thlr. Geldbuße oder 4 Tagen Gefängnis.

Die Wittwe Gofler, Dorothea Emilie geb. Dornbusch, eine Person, die bereits zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden und durch königliche Gnade ihre Freiheit wieder erhalten hat stahl am 30. März d. J. auf dem hiesigen Jahrmarkt zwei Paar kalblederne Frauenstiefeln und ein Paar Pantoffeln, wegen welches Diebstahls sie zu sechs Monaten Gefängnis verurtheilt wurde.

Die unverehel. Paul. Soph. Amalie König stand bei dem Kaufmann Bergmann als Haspelmädchen in Arbeit und stahl demselben Garn im Werth von 2 Thlr. 18 Sgr.

Sie ist dessen geständig und wurde mit vier Monaten Gefängnis belegt.

Der Spritzenmann Johann Horn schuldete dem Schankwirth Bliese Schlafgeld, das dieser von ihm nicht erhalten konnte. Als dieser eines Tages in Gegenwart des Schutzmanns Dammscheit sich darüber beklagte, wozu er um so mehr Ursach zu haben glaubte, da Horn Geld bejaß, machte Dammscheit dem Letzteren im ruhigen Tone darüber Vorstellungen und äußerte dabei, ein ehrlicher Mann bezahle, was er schulde. Dies brachte den Horn so auf, daß er sich in den größten Verleumdungen gegen den Beamten erging und unter anderem sagte: er wäre ihm viel zu erbärmlich, sei ein Schurke, habe ihm nichts zu sagen, er denke, weil er einen Orden trage, den könne jeder tragen, solchen plünderigen Dienst, wie er habe, könne er schon längst haben und was dergleichen Grobheiten mehr waren.

Horn wurde wegen dieser Verleumdung eines

Beamter im Dienst zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt.

Alle Zeugen gaben dem Beamten das Zeugnis, daß er sich Horn gegenüber bei dem ganzen Vorfall mit lobenswerther Ruhe benommen habe, und es ist deshalb die gegen ihn erkannte Strafe eine wohlverdiente.

Zu dem Schlossermeister Conrad Haas kamen die Altmeister des Schlossergewerks Rollmann und Durst und der Schlossermeister Buchholz als Sachverständige des Magistrats behufs Abschätzung. Haas nannte sie Spitzbuben und Schweinhunde und widerlegte sich der Abschätzung.

Der Gerichtshof verurtheilte ihn wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung von Abgeordneten der Obrigkeit zu vier Wochen Gefängnis.

Der Carl Aug. Emil Klingbohr stand bei dem Bäckermeister Ledede als Lehrling und wurde von diesem eines Tages zu den Victualienhändlern Heidemann und Koffart geschickt, um von diesen für seinen Herrn Geld einzukassiren. Er erhielt von Heidemann 6 Thlr. 20 Sgr. und von Koffart 25 Sgr., welche beide Summen er nicht an seinen Herrn ablieferte, sondern in seinen Nutzen verwendete.

Der Gerichtshof verurtheilte ihn wegen Unterschlagung zu zwei Monaten Gefängnis.

Der Arbeitermann Heinr. Friedr. Wilh. Koch verkaufte einen der Wittve Spörer gehörigen Pfandschein, den diese ihm zum Aufbewahren anvertraut hatte, für 1 Thlr. und verwendete das Geld für sich.

Koch wurde wegen dieser Unterschlagung mit vier Wochen Gefängnis belegt.

Vierte Deputation. 17. Juni. Auf einen Beschluß der Anklagekammer des hiesigen königlichen Stadtgerichts wurden die in Berlin vorgeschickten Exemplare der Nr. 12 der Grenzboten vorläufig mit Beschlagnahme belegt und die Staats-Anwaltschaft hat den Antrag gestellt, sie zu vernichten, weil darin unter der Ueberschrift: „Die letzten Worte der preussischen Politik“ ein Artikel enthalten war, welcher die Politik der preussischen Regierung in der orientalischen Frage bitter tadelt, und zwar in Ausdrücken, welche nach Auffassung der Staats-Anwaltschaft Schmähungen und Hohn in sich begriffen und also gegen den §. 101 des Strafgesetzbuchs anstießen. Der Verfasser des Artikels ist nicht zu ermitteln gewesen und Drucker und Verleger sind in Leipzig, können also hier nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Gerichtshof wies den Vernichtungsantrag der Staats-Anwaltschaft zurück und hob die erfolgte Beschlagnahme auf, weil in dem fraglichen Artikel nur eine erlaubte Kritik gefunden wurde, welche weder Schmähungen noch Verhöhnungen der Politik der Regierung enthalte.

Als am Abend des 3. Mai d. J. in dem Tanzlokal des Orpheum, Alte Jakobsstraße, der daselbst zur Aufsicht amtlich stationirte Schumann v. Howell die unverschämte Michel wegen ungebührlichen Benehmens, nach mehrfach vorangegangener Ermahnung zur Ruhe, aus dem Saal gemiesen, und um sie nach der Garderobe zu führen, an die Hand gefaßt, sprang sie plötzlich auf den v. Howell los, stieß ihn heftig mit den Füßen vor das Gemäch, und schlug ihn mit den Händen in das Gesicht. Am anderen Tage äußerte sie vor der Sitten-Commission dem v. Howell gegenüber:

„Es sei lächerlich, wenn ein Beamter sich von einem Mädchen schlagen ließe und das nächste Mal sollte es mehr geben.“

Die Michel wurde vom Gerichtshof wegen Beleidigung eines Beamten im Dienst zu vierzehntägigem Gefängnis verurtheilt.

Fünfte Deputation. 16. Juni. Vor der fünften Deputation des Criminalgerichts erschien heut der Handlungsdienner Carl Heinr. Helgenberger unter der Anklage des schweren Diebstahls, strafbaren Eigennutzes, Betrugs und Beschädigung fremden Eigenthums.

Der Thatbestand aller dieser Vergehen ist Folgender:

Der Angeklagte lebte seit mehreren Jahren mit der unverschämten Buchholz hier selbst in vertrautem Verhältnis, verlobte sich mit derselben um Weihnachten 1852 und ging seit Monat Mai 1853 in ihrer Behausung täglich aus und ein. Wie es so häufig vorkommt, daß aus diesen Liebesverhältnissen auch ein Schuldverhältnis entsteht, so war es auch hier. Die Buchholz bedrückte ihren Verlobten, besorgte seine Wäsche, gab ihm auch bisweilen, wenn er außer Condition war, kleine Vorschüsse, um seine übrigen Ausgaben bestreiten zu können. Nachdem die Buchholz inne wurde, daß Helgenberger mehr Gefallen an einem bequemem Leben aus ihren Fleischschüssen fand, als an ihr und einer bestimmten Thätigkeit, namentlich auch keine Anstalt traf, dem Brautstande ein Ende zu machen, löste sie gegen Ende des August v. J. das zwischen ihnen bestandene vertraute Verhältnis. Bei

einer vorgekommenen Berechnung ihrer Forderung für Beköstigung, Wäsche etc. fand es sich, daß ihr Verlobter ihr eine Summe von 70 Thlrn. schuldig geworden war. Er stellte ihr, da er die Mittel zu deren Deckung nicht besaß, am 27. August 1853 einen Pfandschein aus und verpfändete zur Sicherheit für ihre Forderung mehre Pfandscheine, die sie in ihrer Kammer verwahrte.

Obgleich die getäußerte Braut ihrem ehemaligen Verlobten die ferneren Besuche bei ihr verboten hatte, stellte letzterer sich dennoch häufig in ihrer Wohnung ein. Dies geschah auch am 15. Oktober 1853 und zwar zu einer Zeit, wo die Buchholz die an diesem Abende zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs stattfindende Illumination besichtigen wollte. Helgenberger war nicht zu bewegen, sie zu verlassen, und ließ die Buchholz ihn allein zurück, und entfernte sich mit ihrer Freundin, unverschämten Simonson, nachdem sie die Kammer, in der sie die Pfandscheine verwahrte, verschlossen hatte und steckte den Schlüssel zu sich. Aber nach einigen Tagen, und nachdem auch Helgenberger seine Besuche wiederholte, auch mehrmals allein in der Wohnung zurückgeblieben war, vernichtete sie die vorerwähnten, ihr vom Angeklagten verpfändeten Pfandscheine, außerdem aber noch einen, ihr selbstgehörigen über eine silberne Uhr. Dieselben konnten nur durch Entwendung, mittelst Eröffnung der Kammer durch falsche Schlüssel, aus der stets verschlossenen Kammer weggekommen sein, und zwar nur durch den Angeklagten, da derselbe mehrmals allein in der Wohnung zurückgeblieben war, und bald nach Entwendung der Pfandscheine dieselben an hiesige Trödler verkauft hatte. Helgenberger wurde deshalb wegen schweren Diebstahls verhaftet.

Nach zur Zeit, als das vertraute Verhältnis zwischen ihm und der Buchholz bestand, wurde er von letzterer mehrfach aufgefordert, sich ein festes Engagement zu verschaffen. Im August v. J. erklärte er ihr, daß er durch den Kaufmann Lehmann ein Unterkommen in Alt-Landsberg gefunden und bat sie, ihm zur Bestreitung der Reisekosten einen kleinen Vorschuß zu geben, worauf er 10 Thlr. erhielt, weil die Buchholz glaubte, daß die Angabe ihres Bräutigams in Wahrheit beruhe.

Dies war jedoch nicht der Fall. Helgenberger hatte weder eine Stelle in Landsberg erhalten, noch den erhaltenen Vorschuß zu einer Reise dahin, sondern zu andern Zwecken verwendet, und wurde deshalb des Betruges beschuldigt, weil angenommen wurde, daß er sich falscher Vorspiegelungen bedient, um von der Buchholz sich Geld zu erschwandeln.

Endlich ist Helgenberger, wie bereits oben erwähnt worden, der vorzüglichsten Beschädigung fremden Eigenthums angeklagt.

Nach Verübung des erwähnten Pfandscheindiebstahls wurde nämlich allabendlich an die Fenster der Buchholz'schen Wohnung mit Steinen geworfen, durch einen dieser Würfe auch eine Fensterscheibe zertrümmerte. Dies konnte durch Niemand anders als durch den Angeklagten Helgenberger geschehen sein, weil nach seiner Verhaftung dies Werfen mit Steinen aufhörte, er auch eines Abends in der Nähe der Wohnung betroffen wurde.

Im heutigen Audienztermine mußte Angeklagter sich über alle diese Anschuldigungen verantworten.

Er konnte nicht leugnen, daß er bisweilen an die Fenster seiner Verlobten mit Kalkstücken geworfen, bemerkte jedoch, daß dies zwischen ihm und seiner Braut ein verabredetes Zeichen gewesen, um Einlaß bei ihr zu erhalten. Ebenjemenig konnte er leugnen, daß er von seiner Verlobten zu einer Reise nach Alt-Landsberg 10 Thlr. erhalten, leugnete aber hier die betrügliche Absicht, indem er behauptete, daß er der Buchholz nur vorgegeben, es sei ihm eine Stelle in Alt-Landsberg in Aussicht gestellt worden und daß er deshalb eine Reise dorthin unternehmen müsse.

In Bezug auf das schwerste Verbrechen, des ihm zur Last gelegten schweren Diebstahls, so konnte er ebenfalls nicht leugnen, daß er von seiner Braut mehre Monate hindurch Beköstigung, freie Wäsche erhalten, ihr dadurch 40 Thlr. schuldig geworden, ihr einen Pfandschein darüber ausgestellt und mehre Pfandscheine verpfändet, mehre derselben auch in diesem Jahre an hiesige Trödler verkauft habe. Er verlegte jedoch alle diese Handlungen, mit Ausnahme der letzteren, in eine frühere Zeit, nämlich in das Jahr 1852, indem er behauptet, daß er im Jahre 1853 seiner Braut nichts schuldig gewesen. Er berief sich zum Erweise dessen auf den von ihm ausgestellten Pfandschein, und in der That war derselbe vom 27. August 1852 datirt. Die von ihm im Jahre 1853 verkauften Pfandscheine habe er stets in seinem Besitze gehabt, weil dieselben nur über ihm gehörige Sachen lauteten und niemals in den Gewahrsam der Buchholz oder in deren Kammer gekommen. Es versetzte sich deshalb von selbst, daß von einer diebischen Wegnahme nicht im Entferntesten die Rede sein konnte.

Der gegen den Angeklagten zu führende Beweis stützte sich meist nur auf die Aussage der unverschämten Buchholz. Dieselbe bestätigte die Anklage überall,

war jedoch in den meisten ihrer Angaben nur sehr schwankend und unsicher und zwar sowohl in Bezug auf den Diebstahl als auch den Betrug. Nur das behauptete sie mit aller Bestimmtheit, daß das Schuldverhältnis im Jahre 1853 bestanden, daß ihr ehemaliger Geliebter auch in dem gedachten Jahre ihr den Pfandschein ausgestellt, und es ihr deshalb unerklärlich sei, wie derselbe trotzdem die Jahreszahl 1852 tragen könne. Eine vorzügliche Vermögensbeschädigung traut sie ihrem Geliebten bei dem Einwerfen des Fensters nicht zu, giebt vielmehr wohl die Möglichkeit zu, daß Angeklagter sich durch das Werfen habe bemerkbar machen und Einlaß habe verlangen wollen. Sie versicherte schließlich, daß ihr Verlobter es darauf abgelegt habe, sie in jeder Beziehung systematisch zu Grunde zu richten.

Const. bot ihre Vernehmung, sowie die übrige Beweisaufnahme nichts Bemerkenswerthes dar. Der Gerichtshof konnte aus ihr die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen, und sprach deshalb das Nichtschuldig aus. Der Angeklagte, der eine achtmonatliche Untersuchungshaft zu bestehen gehabt, wurde sofort in Freiheit gesetzt.

Nicht weniger erfreut als er, war die unverschämte Buchholz über diese Freisprechung. Sie drückte ihrem ehemaligen Verlobten zärtlich die Hand, was von diesem ebenso zärtlich erwidert wurde, und wenn wir uns nicht getäuscht, so war das früher bestandene und aufgelöste Verhältnis auf's Neue und vielleicht auch fester geknüpft.

Der bisher wegen Diebstahls nicht bestrafte Tischler Rehne wurde am 18. Februar auf dem Hofe des Hauses Alte Schönhauserstraße Nr. 34 bei der Entwendung von Stabeisen aus einem mit einem hohen Gitterzaune versehenen Verschlage betroffen. Des schweren Diebstahls angeklagt, machte er den Einwand, daß er nur um deshalb über das Gitter geklettert, um dort einen Act vorzunehmen, bei dem er aus Gründen der Sittlichkeit die Öffentlichkeit habe ausschließen wollen. Durch die vernommenen Zeugen wurde indeß festgestellt, daß Angeklagter sich nur mit dem Eisen zu schaffen gemacht. Der Gerichtshof verurtheilte ihn deshalb wegen Diebstahls zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-aufsicht.

Der Arbeitermann Paetsch wurde am 7. März d. J. in der Großen Hamburgerstraße mit einer Riste und 7 Flaschen englischen Meers betroffen, die als gestohlen ermittelt wurden. Sein Einwand, daß er dieselben von einem Unbekannten zum Tragen erhalten, klang sehr unwahrscheinlich. Er wurde wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Der Arbeitermann Carl August Frisch-eisen, ein schon sieben Mal und zuletzt mit 12 Jahren Zuchthaus bestrafter Dieb, verwendete am 9ten August d. J. dem Uhrmacher Schmidt eine goldene 7 Thlr. werthe Uhr. Obgleich er der Wegnahme derselben geständig ist, so führt er doch zu seiner Entschuldigung an, daß er betrunken gewesen, ein Einwand, der von dem Bestohlenen vollständig widerlegt wird, indem derselbe bekundet, daß Angeklagter kurz vor der Entwendung schon verdächtig über die Einträglichkeit des Handels mit Theater-Billetts gesprochen.

Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten wegen des jetzigen Diebstahls zu 10 Jahren Zuchthaus.

Ausland.

Frankreich. (Privat-Correspondenz der Gerichts-Zeitung.) Auch die Diebe haben manchmal nach Verübung ihrer Verbrechen sonderbare Gewissensscrupel. Ein von den geheimnißvollsten Umständen begleitetes Ereigniß, welches wir hier mittheilen wollen, scheint eine neue Probe davon zu sein.

Im Monat Juni des vorigen Jahres wurde Herr Marion, ein alter Geschäftsmann und reicher Eigenthümer zu Lyon, das Opfer eines sehr bedeutenden Diebstahls. Er wechselte nämlich ein Johannis seine Wohnung, traf die erforderlichen Anordnungen in seinem neuen Quartier und begab sich, um den Unannehmlichkeiten des Umzuges zu entgehen, während des letzteren nach seinem nahe bei Lyon gelegenen Landhause, wo er einige Tage zubringen wollte. Er war kaum dort angelangt, als er die Bemerkung machte, daß er in seinem Secretair eine Summe von 73000 Frs. vergessen hatte, in Eisenbahnactien und Rentenbriefen bestehend. Sehr erschreckt und beunruhigt, kehrte er auf der Stelle nach der Stadt zurück, wo er seine Befürchtung bestätigt fand, denn das Geld war verschwunden. Ohne Zeit zu verlieren, begab er sich zu dem Polizei-Commissarius seines Bezirks, welcher sich zu den nöthigen Nachforschungen bereitwillig erklärte. Der Verdacht des Herrn Marion richtete sich hauptsächlich gegen die Maurer, welche in seiner neuen Wohnung mit Reparaturen beschäftigt gewesen waren. Noch in derselben Nacht wurden Nachforschungen bei den Leuten gehalten. Alle antworteten auf die Dar-

stellung des entstandenen Verdachts in so freier und offener Weise, daß nicht wohl an ihrer Unschuld gezweifelt werden konnte; keiner von ihnen schien den Beamten schuldig und es wurde keiner verhaftet. Anderer Seite war aber auch gar kein Licht über die Sache zu erhalten, es lag kein Indictum vor, die Diebe blieben ganz unbekannt und Herr Marion mußte sich in seinen ansehnlichen Verlust fügen, nachdem er unter Angabe der Nummern der gestohlenen Papiere alle Bankiers Frankreichs von dem Diebstahle benachrichtigt und den Eisenbahnadministrationen die verschundenen Actien beigezeichnet hatte. Waren es diese Vorsichtsmaßregeln, welche den Dieben Furcht einflößten, oder waren es Gewissensbisse, welche sie nach der That empfinden? — gewiß ist, daß der Dieb keinen Vortheil vom Besitze des Schatzes gezogen hat; es ist nirgends eines der abhanden gekommenen Papiere zur Realisirung präsentirt worden.

Das Abenteuer hat sich jetzt in merkwürdiger Weise entwickelt. In den letzten Tagen, als Herr Marion am frühen Morgen noch im Bette lag, verlangte eine mit Eleganz gekleidete Dame ihn zu sprechen. Als sie zu ihm eingeführt worden war, stellte sie ihm die im Juni 1853 gestohlenen 73000 Francs ganz unberührt und in ihrem vorigen Zustande zu; sie nahm sich hierbei kaum so viel Zeit, um Herrn Marion zu sagen, daß er sich aller Recherchen enthalten solle, da dieselben unnütz sein würden, und entfernte sich hastig, bevor Herr Marion, überrascht und sprachlos vor Erstaunen, sich so viel sammeln konnte, um die Unbekannte festhalten oder sie wenigstens verfolgen zu lassen. Ich stehe Ihnen für die Wahrheit dieser Details ein und kann noch hinzufügen, daß unser achtbarer Mitbürger, welcher bei seinem Verluste vor einem Jahre krank geworden war, von der unerwarteten Rückerstattung seines verloren gegebenen Geldes so ergriffen worden ist, daß er jetzt eine zweite Krankheit zu besetzen hat.

Vor den Geschwornen zu Oremble stand am 1. d. M. eine ganze Familie, bestehend aus Mutter, zwei Söhnen, einer Tochter und ihrem Mann. Sie waren angeklagt, bei Gelegenheit eines in Gemeinschaft ausgeführten Diebstahls einen Mann, welcher sie an der That hindern wollte, ermordet zu haben. Die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens wurde zwar gegen alle Angeklagten erwiesen, aber es konnte nicht überzeugend festgestellt werden, ob die Tödtung mit Ueberlegung und Vorsatz geschehen sei. Die Angeklagten sind demnach nicht wegen Mordes mit der Todesstrafe, sondern wegen Tödtungs mit Zwangsarbeit auf Lebensdauer bestraft worden.

Mit einer Anklage ähnlicher Art waren die Missethäter am 27. 28. und 29. v. M. beschäftigt. Der Angeklagte war ein berühmter Mensch. Adam Harmand mit Namen, der schon wegen aller Arten von Verbrechen verurtheilt und gestraft worden war. Er ist des Nachts bei einer alten achtzigjährigen Wittwe eingestiegen, um einen Diebstahl zu begehen und hat die alte Frau, als sie erwachte, mit den Händen erwischt. Sechszig Belastungszeugen überzeugten durch ihre einzelnen Depositionen die Geschwornen von der Schuld des Angeklagten, welcher zum Tode verurtheilt wurde. Die Hinrichtung wird auf einem der öffentlichen Plätze von Oremble stattfinden. Als der Angeklagte das Urtheil hörte, fiel er besinnungslos zur Erde nieder.

Die Seine-Missethäter hatten über einen Muttermörder Recht zu sprechen. Louis Bottin bewohnte mit seinen Eltern ein kleines Haus in dem Dorfe Saint-Pierre du Perrag in der Nähe von Corbeil. Am 10. Januar d. J. begab der Vater sich nach Paris, um eine dort verheiratete Tochter zu besuchen. Louis Bottin blieb mit seiner Mutter allein. Am Abend desselben Tages wurde der Polizei-Commissär von Corbeil benachrichtigt, daß die Frau Bottin eines gewaltsamen Todes gestorben, nämlich, so sagte man, einem Selbstmorde erlegen war. Der Beamte begab sich sogleich in das Bottin'sche Haus, wo ein größliches Schauspiel sich seinen Blicken darbot. Vor dem Kamin befand sich ein Leichnam, auf dem Rücken liegend, auf dem Erdboden ausgestreckt. Die ihn bedeckenden Kleider waren am Oberkörper verbrannt. Der Kopf durch einen Schuß von vorn bis hinten durchbohrt, schwamm im Blut, welches in Strömen aus der Wunde schöpf. Die Kugel war am linken Ohre hinein, zum rechten hinausgegangen. Sie wurde in einer Büchse ohne Deckel aufgefunden, welche auf einem Wirtshausstische stand. Ein entladenes Gewehr stand an einen Tisch gelehnt. An dasselbe war ein Bindfaden befestigt und zwar an dem Drücker, während man das andere Ende um den Fuß der getödteten Frau geschlungen fand. Dieser Umstand ließ auf einen Selbstmord schließen. Louis Bottin erzählte, daß er zwischen fünf und sechs Uhr abwesend gewesen sei, daß seine Mutter in dem Augenblicke, wo er sie verlassen, Thränen in den Augen gehabt und, daß sie schon Mittags die Frage an ihn gestellt habe, wo das Gewehr sich befinde. Die Wahl der Waffe jedoch, das Alter der Frau — sie zählte 60 Jahre — ihre Verhältnisse, nichts rechtfertigte einen solchen Act der Verzweiflung.

Es lag augenscheinlich nicht ein Selbstmord vor, sondern ein Verbrechen! Louis Bottin liebte seine Eltern nicht. Er war mit seiner Mutter allein geblieben und man wußte, daß er einen alten Groll gegen sie hegte, weil sie sich seiner Verheirathung mit einem jungen Mädchen widersetzt hatte, in welches er sterblich verliebt war. Das finstere Keuffere des jungen Mannes, die Ruhe und Theilnahmslosigkeit, welche er bei der Obduction des Leichnams beobachtete, setzten Alle, welche ihn sahen, in Erstaunen und stößten Jedermann Verdacht ein. Die Mühle, welche er sich gab, einen Selbstmord wahrscheintlich zu machen, ließen darauf schließen, daß ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu verbergen. Er wurde verhaftet. Die Justiz ermittelte bald, daß sie sich in ihrem Verdacht nicht getäuscht hatte. Ein Krämer von Corbeil, Emanuel Jay, erinnerte sich, daß er wenige Tage vorher zwei Kugeln an einen jungen Mann verkauft hatte, dessen sonderbares Benehmen dabei ihm aufgefallen war. Ohne gefragt zu sein, wiederholte der junge Mann immer die Worte: „Ich kaufe sie nicht, um Jemand Böses damit zu thun.“ Der Krämer erkannte in Louis Bottin den Käufer der Kugeln wieder. Alle Anstrengungen desselben, sein Alibi zur Zeit der Tödtung darzuthun, blieben vergeblich. Das Gericht ordnete eine Untersuchung von Sachverständigen an, durch welche festgestellt werden sollte, ob den obwaltenden Umständen und besonders der Lage der Leiche und der Wunde nach ein Selbstmord vorliegen könne. Zwei Aerzte und ein höherer Artillerie-Officier wurden mit dieser Untersuchung beauftragt, bei welcher sie mit der größten Vorsicht verfahren sind. Sie haben alle Möglichkeiten erwogen und jede einzelne mit ihren eigenen Erfahrungen sorgsam verglichen. Sie richteten ihr Augenmerk besonders auf das Spinde, in welches die Kugel gedrungen war, auf das Sopha wo die Frau geschossen und auf die Wunde, welche ihren Tod veranlaßt hatte. Ihr Gutachten ging dahin, daß ein Selbstmord der Frau Bottin zwar möglich, jedoch im höchsten Grade unwahrscheinlich sei, daß der Weg, den die tödtliche Kugel genommen, vielmehr den Schluß zulasse, daß dieselbe von dritter Hand aus einer Entfernung von einigen Schritten auf sie abgeschossen worden sei. Andere Umstände traten hinzu, jeden Zweifel darüber zu entfernen, daß Louis Bottin der Mörder ist. Man hat eine Correspondenz zwischen ihm und seiner Schwester ergriffen, welche ergiebt, daß er einen tiefen Haß gegen seine Mutter hegte, weil dieselbe, wie bemerkt, sich seiner beabsichtigten Heirath widersetzt hat. Das Mädchen, welches er ehelichen wollte, war die Tochter eines Schäfers. „So lange ich leben werde, sagte seine Mutter, wird nichts aus dieser Heirath.“ Uebrigens war Bottin auch kein guter Sohn. Er war immer grob gegen seine Eltern und ließ sich nicht selten zu Thätlichkeiten hinreißen.

Als der Angeklagte in den Audienzsaal eingeführt wurde, sah man Thränen in seinen Augen. Er hielt ein Taschentuch vor den Mund und schien lebhaft bewegt. Er war schwarz gekleidet. Seine Haltung war nicht die eines Bauers, sondern deutete eine gewisse Bildung an. Er behauptet fort und fort seine Unschuld und einen Selbstmord seiner Mutter. Unter den 35 Zeugen, welche abgehört wurden, machte besonders das Erscheinen des Vaters des Angeklagten tiefen Eindruck. Er bezeichnete seine getödtete Frau als dem Trunke ergeben und behauptete, sie habe schon seit Monaten gedroht, ihrem Leben ein Ende zu machen. Seinen Sohn hielt er eines Verbrechens, wie dasjenige, dessen er angeklagt, für unfähig. Nach dreitägigen Verhandlungen erklärten die Geschwornenen Bottin für nichtschuldig. Er hörte den Spruch an, ohne Mürung oder Freude zu vertragen, er blieb ruhig. Er wurde sogleich in Freiheit gesetzt.

Polizei-Chronik.

Die Untersuchungssache wider den Amtmann Thun aus Dalldorf wird, wenn derselbe nicht vielleicht der Haft entlassen wird, schwerlich in der nächsten Sitzungsperiode des hiesigen Kreisgerichts zur Verhandlung kommen. Thun ist der Brandstiftung angeklagt, er leugnete aber bisher hartnäckig das ihm zur Last gelegte Verbrechen.

Wiederum hat sich ein Beamter, der Hofrath K. von einem Commissar hintergehen lassen. K. bedurfte Geld und der bekannte Commissar und Stellmacher W. meldete sich bei ihm und versicherte ihn, er könne ihm 2000 Thlr. anschaffen. K., obgleich er erst vor kaum einem Monat um 900 Thlr. betrogen worden ist, war leichtgläubig genug und gab dem W. ein Accept von 100 Thlr. die dieser, wie er versicherte, dringend für sich nötig hatte, sollte anders das Geschäft mit den 2000 Thlrn. geingen. Zur Sicherheit gab W. dem K. ein Gegenaccept von 250 Thlr., das selbstständig, ohne allen Werth und auch nicht umsehbar war. Danach hörte der Hofrath weder von W. noch den 2000 Thlrn. etwas mehr, hat aber richtig sein Accept über 100 Thlr. seiner Zeit einlösen müssen.

Eine den arbeitenden Klassen angehörige Frau hat eine ganz neue Industrie eingeschlagen, um sich Unterstützung zu verschaffen, sie hat nämlich ihre Tochter mehrfach einsegnen lassen. Es ist ihr namentlich dabei darauf angekommen, wiederholt auf Kosten anderer Leute neue Anzüge für das Kind zu gewinnen.

Vor einigen Tagen wurde über eine eigenthümliche Art der Betrügerei berichtet, welche ein Bauer aus der Um-

gebung von Berlin verübt hat, indem derselbe den Leuten vorgeschwindelt hat, ihm sei der Wagen auf der Straße zerbrochen und er bedürfe eines Darlehens von zehn Silbergroßen zur Beschaffung neuer Stränge. Den Bemühungen der Criminal-Polizei ist es gelungen, diesen Schwindler in der Person eines bestraften, in Nixdorf wohnhaften Bauern zu ermitteln. Derselbe hat in solcher Weise namentlich die hiesigen Hauswirthe gebrandschagt.

Der bekannte Commissar B. sen. befindet sich jetzt abermals im Untersuchungsarrest. Es ist dem alten Schwindler gelungen, einen Kellner um 500 Thlr. zu betrogen, indem er ihm vorredete, er habe ein Gut, auf welchem er ihn, als Verwalter, Rechnungsführer, Sekretair u. s. w. mit einem jährlichen Gehalt von 600 Thlr. anstellen wolle.

Zu Anfang des nächsten Monats kommt die große Zollbesraubungssache wider das hiesige Handlungshaus B. und Comp. zur Verhandlung.

Die Staatsanwaltschaft beim hiesigen Kreisgericht ist jetzt mit Ermittlungen über die Lebensverhältnisse eines der seltsamsten Abenteurer beschäftigt, welche je die Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch genommen haben. Am 21. v. M. wurde nämlich zu Bernau ein Mensch von ungefähr 30 Jahren verhaftet, weil er sich nicht zu legitimiren im Stande war. Er behauptet, seinen eigentlichen Namen nicht zu kennen, da er seinen Eltern bereits im frühesten Alter geraubt sein will und führt folgendes Näheres hierüber an. Er sei aus Italien gebürtig und habe mit seinen Eltern, als er 3 oder 4 Jahre alt war, in Parma gewohnt. Dort habe sich ein Mensch, der sich Bartolomeo Bradeso nannte, eingefunden, dem es gelungen sei, ihn seinen Eltern zu rauben. Bradeso, der sich auch Baletto nannte, habe ihm dann den letzteren Namen beigelegt und ihn etwa 20 Jahre lang auf seinen Wanderungen durch die verschiedensten Länder mit sich geführt und sich seiner zu Dienstleistungen bei den mannigfachen Erwerbsarten bedient. Anfangs sei Bradeso Wärenführer gewesen, später habe er seinen Unterhalt durch verschiedene Künste, mit Taschenspielerlei, Kartenlegen, Violinspielen u. dergl. erworben. Im Jahre 1849 seien beide in die Nähe von Lützingen gekommen. In einer vor Lützingen gelegenen Schenke eingeführt, will Baletto des Morgens den bisherigen Gefährten, seinen Erzieher Bradeso, vermisst haben. Bradeso sei auch bis heute nicht wieder zum Vorschein gekommen und Baletto genöthigt gewesen, mit den bei Jenem erlernten Künsten sein Brod auf eigene Hand zu verdienen. So will er durch Würtemberg, Bayern, Hessen, Baden, Hannover und Braunschwieg gewandert sein. Endlich auf das preussische Gebiet übergegangen, habe er sich bis Bernau durchgeschlagen. Seine Angaben erwecken manchen Verdacht, doch ist noch nichts ermittelt, was denselben bestätigen könnte. Sein Zustand ist Mitleid erregend, er ist lahm und jetzt auch der Gefahr zu erblinden ausgesetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 18. v. M. zur Beachtung der von demselben ressortirenden Behörden folgende Verfügung erlassen: Es ist zur Wahrnehmung gekommen, daß bei der Aufreißung von Personen, welche in irgend einer Weise die Wildthätigkeit Anderer in Anspruch nehmen, und bei Abführung derselben zur gerichtlichen Bestrafung nicht immer von den Polizeibehörden mit der erforderlichen Umsicht verfahren wird. Die Staats-Anwaltschaft wird in der Regel Bedenken tragen, die Anklage zu veranlassen, nachdem die Polizeibehörde einmal förmlich eingeschritten ist; es erscheint daher nothwendig, daß die Polizeibehörden bei dem ihnen zustehenden Rechte des ersten Angriffes mit vollständiger Ermessen verfahren, und nur dann eine Verweisung an den Polizei- oder Staatsanwalt eintreten lassen, wenn nach Lage der Sache wirklich der Fall einer Beitelerei vorliegt, und nicht durch das gerichtliche Verfahren eine Härte entsteht, die schließlich nur durch Begnadigung ausgeglichen werden kann.

feuilleton.

Die Blutgräuel im Heilandswahnwitz zu Wildenspuh.

(Fortsetzung.)

Dieses Ereigniß kam allen unerwartet. Das etwa vorherbedachte Aufkunftsmitglied, sich als eine der Beschattung des heiligen Geistes unterlegene Jungfrau Maria zu präsentiren, konnte sie, überrascht von der Geburt und noch dazu eines weiblichen Kindes, nun nicht ergreifen. Ihre (oben erwähnten) Verkündigungen großer Dinge mögen eine solche Heilandsgebärung in petto gehabt haben. Sie hatte den Hausgenossen triumphirend erzählt, „ihre Reinigung sei schon seit längerer Zeit ausgeblieben, und sie freue sich darüber, indem dies ein Zeichen sei, daß ihre Natur geistiger werde.“ Eben dasselbe hatte sie ihren Anverwandten, von denen sie von Zeit zu Zeit besucht wurde, als den sichersten Beweis erzählt, daß ihre zu höhern Dingen berufene Seele jetzt über die weibliche Natur den Sieg davon zu tragen anfange — Ueßerungen, an welchen natürlich Niemand zu zweifeln sich erlaubte. Jetzt aber war die Bestürzung um so größer, und als die Schwester der Margaretha zuerst fragte: „wer doch der Vater dieses Kindes sein möge?“ und dann zu Morf gewandt: „ob er der Vater sei?“ gestand Morf sogleich und hat seine Frau flehentlich, ihm zu verzeihen, was sie ihm auch versprach.

Zeugen des ganzen Hergangs waren, außer den Morf'schen Eheleuten, der Bruder, die Schwester und die alte Mutter des Morf, die nun sämmtlich an den Berathschlagungen über das, was die Ehre des Hauses zu retten, jetzt geschehen mußte, Theil nahmen.

Die Ehefrau des Morf benahm sich am Wasserstein; sie machte weder ihrem Mann noch der heiligen Ehebrecherin Vorwürfe, sondern besorgte ein Bettchen und verpflegte das neugeborne Kind mit mütterlicher Sorgfalt. Desto ungeduldiger zeigte sich aber die Heilige. „Sie habe, sagte die Morf, zu lamentiren und gleichsam mit Gott zu rechten angefangen, und unter andern ausgerufen: Warum, mein Vater im Himmel, hast du deinem Kinde die Last auferlegt, die es zu Boden drückt? Habe ich nicht ohnedies schon genug Leiden erduldet? Warum hast du gerade mich ausgewählt, den Ungläubigen zum Gespött zu werden?“

Ueber den Hergang bei ihrer Schwängerung wurde erst nach ihrem und ihrer Schwester Tod etwas Näheres ermittelt. Morf wurde nämlich beim Anblick des Leichnams der Margaretha so ergriffen, daß er folgendes reumüthiges Geständniß ablegte, dessen Wahrhaftigkeit in einigen seiner einzelnen Umstände freilich nicht geprüft werden konnte: „Zu einer Zeit, erzählte er, wo ihm die Unterdrückung seiner sinnlichen Lust viel zu schaffen gemacht, sei Margaretha eines Morgens früh in leichter Kleidung und mit freunlichem Wort an sein Bett gekommen, und, von sinnlicher Lust gereizt, seien Beide der Verführung unterlegen.“ Den Zeitpunkt dieses Vorfalles setzt er zuerst in die erste oder zweite Woche nach Neujahr 1822, später in die erste oder zweite Woche nach Ostern desselben Jahres. „Beide“, fährt er fort, „hätten nach verübter That vor Schaam nicht sagen dürfen; dieser unglückliche Augenblick sei indessen bald vergessen gewesen, indem sie sich in stillschweigender Uebereinstimmung mit dem Gedanken getröstet hätten, daß die Sache keine Folgen haben werde.“ Uebrigens versicherte er mit der Zustimmung es zu glauben, daß er sich mit Ausnahme jenes unglücklichen Augenblicks weder früher noch später mit ihr vergangen habe.

Als nun die Niederkunft erfolgt war, kam man nach gepflanzter Berathschlagung, auf das Resultat: „daß die Ehefrau des Morf in Begleitung der Elisabeth das Kind nach Wildenspuh tragen, die Wöchnerin aber etwas später dahin abgehen solle.“ Aber unmittelbar vor der Abreise erklärte Elisabeth, sie werde sich nicht von der Schwester trennen, und machte der Morf den Vorschlag: sie möge sich für die Mutter des Kindes ausgeben, sie (die beiden Schwestern) wollten dafür sorgen. Als die erstaunte Frau dieses geradezu abschlag, wurde sie von ihrem Mann und der Margaretha, so wie von Elisabeth, welche sich vor ihr auf die Knie niederwarf, so lange mit Witten bestürmt, bis sie nachgab, sich statt der Margaretha in's Bett legte, den Säugling an die Brust nahm und die Hebamme rufen ließ, während welcher Zeit die beiden Schwestern in einem andern Theil der Wohnung versteckt wurden. In der That glückte der Versuch; die Hebamme ließ sich, da sie die vorgebliche Entbundene als eine rechtliche Frau kannte, trotz ihres anfänglichen Erstaunens über die plötzliche Niederkunft beschwichtigen, und der Farrer schöpfte ebenfalls keinen Verdacht, als Morf ihm den andern Tag die Niederkunft seiner Frau meldete und ihn bat, das Kind den nächsten Sonntag zu taufen.

Aber zugleich leuchtete jetzt die unumgängliche Nothwendigkeit ein, die beiden Schwestern schleunigst und noch vor der Kindtaufe zu entfernen, da sie jetzt, nachdem die Aufmerksamkeit der Bewohner des Dorfs durch die unerwartete Niederkunft auf das Haus des Morf gelenkt war, nicht länger verheimlicht werden. Auch wirkte dazu die Nachricht mit, daß die Obrigkeit, welche den beiden verschwundenen Töchtern des Peter schon lange nachspürte, endlich zu vermuthen anfangte, daß sie bei Morf verborgen seien. So wurde also an demselben Tag noch der Bruder des Morf mit einem Brief der Margaretha nach Döhringen an ihren Schwager Johannes Moser gesendet, in welchem sie meldete: „sie fühle einen Zug nach Hause und befehle also, daß man sie und ihre Schwester unverzüglich in einem mit einem warmen Bette versehenen Fuhrwerk abhole.“ In Wildenspuh leistete man pünktlich den gewohnten Gehorsam; um alles Aufsehen zu vermeiden, wurden die Bettstücke in Säcke verpackt, und Moser begab sich mit dem Knecht Ernst unverweilt nach Alnau. Bekannte, denen sie unterwegs begegneten, wurden auf ihre Frage: wohin die Reise so spät gehen solle? durch die Ausflucht getäuscht, daß man Hafer für den Schwiegervater Moser's holen wolle, und so kamen Beide unbemerkt am Sonnabend den 11. Januar spät Abends bei Morf an. Der Knecht blieb bei den Pferden, Moser eilte zu seinen Schwägerinnen; diese nahmen mit Thränen Abschied, und so langten Alle, nachdem sie die Reise eilig in der kalten Winternacht zurückgelegt hatten, am 12. Januar so früh im väterlichen Hause an, daß Niemand in Wildenspuh etwas von ihrer Ankunft bemerkte.

Wenige Tage darauf schrieb Margaretha an Morf folgenden Brief:

„Mein Herzlichgeliebter!“
„Ach! soll ich mich nochmals in die Lage versetzen, wo der Himmel trauern möchte, und die Erde Leid tragen, wo die Mauern bluten möchten und die Steine schreien ob diesem unverhofften, unwillkürlichen, unerwarteten Zufall? Kann ich aber ruhig; denn

„ich bin nun überzeugt, daß er das gethan, und solches von ihm geschehen sei, und er hat auch die liebe Elisabeth überzeugt, die mit mir ein Herz und ein Geist ist.“

Auch nach ihrer Rückkehr hielt sich Margaretha im Haus ihres Vaters verborgen; sie erklärte, sie wolle jetzt in der Stille leben, und sich auf das große Ereigniß vorbereiten, welches bald sich zutragen werde, gebot aber auch zugleich ihren Hausgenossen auf das Strengste und bei dem Heil ihrer Seele, sich ja nichts von ihrer Ankunft merken zu lassen, weil sie, wenn sie dieses thäten, gegen Gott streiten würden. „Bald aber“, setzte sie hinzu, „werdet ihr erfahren, was Gott Wunderbares durch mich ausführen wird.“ Hierbei erzählte sie neue Visionen, wo auch die Seelen Verstorbener sich an sie gewendet und dringend um ihre Fürbitte beim Heiland gebeten hätten, worauf sie denn eine ganze Nacht durch im Gebet gekämpft, und am folgenden Morgen die Offenbarung erhalten, jene armen Seelen seien nun wirklich erlöst. Auch erhielt sie bald nach ihrer Rückkehr aufs Neue Gelegenheit, ihren höhern Gnadengaben vor den Ihrigen leuchten zu lassen. Acht oder zehn Tage nämlich, ehe sie nach Hause zurückkehrte, saßen Ursula Kündig und die Magd Jägglin am Spinnrad bei einander am Ofen. Auf einmal läßt sich ein Knall hören, die beiden Mädchen erschrecken; ihr erster Gedanke ist an den Teufel (von dessen unmittelbarer Einwirkung jene Secte überhaupt jeden Schrecken, Schamernd oder Schanden herleitete), und die Jägglin behauptete, er poche an das Fenster und werde sie nun wegnehmen. Von diesem Augenblick an wurde sie wieder von ihren Krämpfen befallen, die sich bis in den März hinein in den fürchterlichsten Paroxysmen äußerten, in welchen sie schäumte, sich die Haare ausriß und so tobte, daß vier Personen sie kaum bändigen konnten. Zuweilen aber hat sie sichtlich die Margaretha, ihr doch durch ihr Gebet zu helfen, worauf denn diese anfing, „mit dem Teufel und seinen Legionen zu ringen“, d. h. sie verdrehte auch ihrerseits die Augen, schlug sich bald auf die Brust, bald auf den Kopf, bald um sich herum, stieß unverständliche Töne aus und brüllte Flüchreden gegen den Teufel, wie folgende: „Wie, du in's höllische Feuer Verfluchter, du Seelenmörder, willst du mir ein Schäfflein entreißen, für das ich mich verbürget habe!“ &c. &c.

Diese Ereignisse waren die Vorboten bei weitem fürchterlicherer Scenen.

Kurz vor Ostern äußerte Margaretha: „die Ihrigen sollten nun doppelt auf der Hut gegen den bösen Feind sein, weil das heilige Oheim nahe wäre, und um diese Zeit etwas Außerordentliches sich ereignen könnte.“ — Es scheint während der 9 Wochen, die sie seit ihrer Rückkehr von Alnau bis zum 12. März zubrachte, sich ein Gedanke in ihrer Seele weiter ausgebildet zu haben, den wir eher den Bildern der Gata Morgana vergleichen, als einen bestimmten, berechneten und berechnenden Plan nennen möchten. — Der Grundgedanke, der sich durch alle ihre Visionen hinzieht, war nämlich der in seiner rohesten und materiellsten Bedeutung aufgefaßte Satz: „Christus in uns.“ Hatte sie doch schon im Jahre 1821 die Vision: „daß Christus in ihr leben, leiden und sterben müsse“, um wieder in ihr aufzusehen, und auf dieser Basis beruht ihr späteres wildentzweigliches Beginnen. Hatte sich bei Johanna Southcote (einer ähnlichen Schwärmerin in England, welche im Jahre 1814 starb) eben dieses Princip („Christus in uns“) dahin ausgebildet, daß sie den Messias gebären wollte, so hielt Margaretha, sich selbst mehr mit Christo identificirend, die andere Seite, die des Leidens und Sterbens fest. Wie aber dieser Gedanke während dieser 9 Wochen sich in seinen einzelnen Nuancirungen und Uebergängen in ihr entwickelt und gestaltet, war nach dem Tod der Schwärmerin um so weniger mit Sicherheit zu ermitteln, als sie darüber sich selbst gegen ihre vertrauteste Freundin Ursula nicht ausgelassen hat. Nur so viel scheint gewiß zu sein, daß sich dieser Gedanke in ihr nicht bloß erst seit ihrer Rückkunft von Alnau festgesetzt habe, sondern in den ganzen Zusammenhang auch ihres frühern geistigen Lebens hineingehört, obwohl auf der andern Seite nicht zu läugnen ist, daß der innere Weger über ihre Niederkunft Vieles dazu beigetragen haben mag, daß ihre Vorstellungen gerade diese trübe Farbe annahmen.

Während dieser neun Wochen hatte sich Morf einige Male, indessen so heimlich als möglich, nach Wildenspuh begeben, war bei zwei Besuchen dort jedesmal acht Tage geblieben, und hatte diese Zeit meistens in Gesellschaft der beiden Schwestern und in ihrer Kammer zugebracht.

(Fortsetzung folgt.)

Eine bescheidene Verdienstrettung rücksichtlich der öffentlichen Bäder- und Waschanstalten in Berlin.

Wenn Einer, der so eben die Füße aus dem Bette gesetzt hat, und sich der schönen Morgen Sonne freut, von unermüthet eintretendem fremden Besuch mit einem „guten Abend!“ begrüßt wird; so kann er nicht verdutzt dastehen, als wir, da uns die Schrift

des Herrn Dr. Fr. J. Behrend: die öffentlichen Bäder- und Waschanstalten, ihr Nutzen und ihr Ertrag (Berlin, Verlag von Meyer u. Kühn 1854) mit der überaus bescheidenen brieflichen Versicherung überfand, daß der Verfasser das Verdienst der ersten Anregung dieses gewichtigen Gegenstandes habe. Die kleine Besuchsverirrung ist nun zwar schon recht drollig; drolliger aber ist doch das uns so gutmüthig gebotene „guten Abend!“ am hellen Morgen. Mit dem Verdienste der ersten hiesorts erfolgten Anregung der öffentlichen Bäder- und Waschanstalten verhält es sich nämlich einfach folgendermaßen:

Bereits vor drei Jahren, im Juli 1851, erschien in der Beilage des Pöblizisten (Nr. 8) ein ziemlich extensiver Artikel über öffentliche Waschan- und Bäderhäuser, über Nutzen und Nothwendigkeit, über Einrichtung und Rentabilität derselben für eine Stadt wie Berlin. Dieser zur Anregung des Gegenstandes geschriebene Artikel regte den selben wirklich an und machte in der Stadt ein nicht gewöhnliches Aufsehen. Man kann in Wahrheit sagen: „von dem Augenblick an war die Sache für Berlin am Leben“; und wer den Artikel noch heut liest, wird gestehen, daß der Herr Dr. Behrend sich nur die sehr ehrenwerthe Emsigkeit nicht hat verbrießen lassen, die sehr präcis dargelegten Gründe und Gesichtspunkte jenes drei enggedruckte Spalten umfassenden Artikels während eines Zeitraums von drei Jahren richtig bis zu einer Brochure auszuwickeln und mit den obligaten Berechnungen und Plänen eines Architekten nekenbei zu versehen. Oder sollte dieser Artikel, den der Pöblizist sogar zwei Male abgedruckt sich veranlaßt sah und der zuversichtlich allen über das Projekt etwa entstandenen Altentüden, seien es private oder amtliche Akten, annekirt worden ist, allein dem für die Sache so sehr interessirten Herrn Dr. Behrend unbekannt geblieben sein? Um die Frage richtig zu beantworten, muß man seine oben erwähnte Brochure und den Artikel des Pöblizisten vergleichen. Nicht unwahrscheinlich, daß namentlich praktische Leser den Artikel des Pöblizisten noch heute reichhaltiger und zweckmäßiger finden, als das in behäbiger Emsigkeit entstandene Produkt des Herrn Dr. Behrend.

Dieser Artikel des Pöblizisten war K. K. gezeichnet und aus der Feder des unterzeichneten Redakteurs, der jene Anstalten in den Staaten des westlichen Europa und in Afrika, bei langjährigem Aufenthalt in jenen Ländern, kennen gelernt hatte.

Der Artikel, sagen wir, war von uns. Wenn der Herr Doktor aber zu erkennen giebt, daß wir das Verdienst der ersten Anregung gebührend herausstreichen möchten: so begreift er wohl, daß unsere Bescheidenheit uns das nicht gestattet, wir sind ihm indess für seine edle Bemühung um die Anerkennung unsers Verdienstes dankbar verbunden.

Der Herr Doktor erkennt wohl, sagen wir, daß er sein „guten Abend“ überhaupt durch die unrechte Thür gerufen, was unserer guten Lebensart im Uebrigen keine Schranken ziehen soll. Wir wünschen dem Herrn Doktor vielmehr unser bestes „guten Morgen!“
Karl Köppler.

Für das III. Quartal 1854 kann bei sämmtlichen Postämtern bestellt werden:

Das Danziger Dampfboot,
(24ster Jahrgang)

welches, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich Abends erschein. Das Blatt enthält Nachrichten aus dem Gebiete der Politik, Kunst und Wissenschaft, Handel, Schifffahrt und Gewerbe; bringt die Preis-, Cours- und Fracht-Notirungen von auswärtigen Handelsplätzen und von der hiesigen Börse regelmäßig, und theilt die wichtigsten Ereignisse aus Berlin, hauptsächlich was die allgemeinen vaterländischen Interessen betrifft, und der Provinz durch Original-Correspondenzen mit. Außerdem bringt es gewissenhafte und ausführliche Referate über die hiesigen Schwurgerichts-Verhandlungen, Stadtverordneten-Sitzungen und andere Lokalien, und vertritt somit die Stelle einer „Danziger Zeitung.“ — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal hier am Ort, wie auswärts durch die Postanstalten 1 Thlr. Die Insertions-Gebühren für die Spaltzeile 1 Sgr.

Der Verleger: **Edwin Groening,**
Buchdruckereibesitzer.